

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 103/2008

Sitzung vom 21. Mai 2008

721. Anfrage (Missbrauch und Steuerumgehung durch Steuervereinbarungen mit Einsatz von Offshore-Vehikeln in der Karibik)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 10. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der Publikation des KVZ «Finanzdrehzscheibe der Region» von Gian Trepp wurde in den Zürcher Tageszeitungen in den letzten Wochen und Monaten der Fall des Whistleblowers R.M.E. und der Bank Baer öffentlich.

Die Geschichte zeigt, glaubwürdig und unabhängig davon, ob sie sich genau so abgespielt hat oder nicht, nicht nur, mit welcher einfachen Offshore-Konstruktion der Schweiz, den Kantonen und den Gemeinden Steuersubstrat entzogen werden kann, sondern sie berichtet auch von der Hilflosigkeit der Behörden, den Missbrauch von speziellen gesetzlichen Regelungen für Holding-, Domizil-, und so genannt gemischte Gesellschaften sowie von «tax ruling», die Offshore-Konstruktionen betreffen, festzustellen geschweige zu verfolgen.

1. Stimmt es, dass das kantonale Steueramt Vereinbarungen mit der Julius Baer Holding AG mit Sitz in Zürich bezüglich Julius Bär and Trust Co. Ltd, Cayman Islands, Julius Bär Trust Co Ltd, Cayman Islands, URSA Ltd, Cayman Islands, Bär Select Management Ltd, Cayman Islands, CreInvest Ltd und shaPE, Cayman Islands getroffen hat?
2. Sollte es nicht stimmen, dass das Zürcher Steueramt solche Vereinbarungen getroffen hat, so bitten wir, dies im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage zu dementieren.
3. Wenn ja, was wird in diesen Vereinbarungen geregelt und auf welchen gesetzlichen Grundlagen und Weisungen sowie internationalen Regelungen basieren die Vereinbarungen?
4. Solche Vereinbarungen entstehen i.d.R. auf Grund theoretischer Konzepte, die zum Voraus genehmigt werden. Wird die zahlenmässige Entwicklung der auf Grund solcher Vereinbarungen verwalteten Vermögen regelmässig überprüft?
5. Welche Möglichkeiten haben das Steueramt und die Eidgenössische Bankkommission, Einsicht in die Geschäftstätigkeit der von der Vereinbarung betroffenen Gesellschaften zu nehmen?

6. Wenn kein Einblick genommen werden kann, welche Vorgaben hindern die Steuerbehörden, Einblick in die Belege der Gesellschaften zu nehmen?
7. Für den Fall, dass kein Einblick genommen werden kann, ist dadurch nicht dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, indem beispielsweise, wie im geschilderten Fall, Geschäftstätigkeit in den Offshore-Niederlassungen fingiert wird, in Wirklichkeit aber in Zürich erfolgt und dort steuerpflichtig wäre?
8. Für den Fall, dass kein Einblick genommen werden kann, stimmt es, dass den Steuerbehörden die Höhe der durch solche Vereinbarungen eintretenden Steuerverluste nicht bekannt ist?
9. Ist der Regierungsrat der Ansicht, die Steuerbehörden verfolgten eine Praxis, in der sie jeweils alle ihre Möglichkeiten vollumfänglich ausnutzten, um der unzulässigen Verminderung des Steuersubstrates durch solche Vereinbarungen entgegenzutreten, oder sieht er die Möglichkeit, die Praxis unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen noch zu verschärfen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, auf dem Internet eine Übersicht über sämtliche Steuervereinbarungen zu publizieren? Wenn nein, warum nicht?
11. Welche Änderungen im Steuergesetz müssten nach Einschätzung des Regierungsrates vorgenommen werden, um dem Missbrauch vorzubeugen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen können Verständigungen zustande kommen, wie bestimmte Elemente eines steuerrechtlich relevanten Sachverhaltes zu würdigen sind. Falls solche Verständigungen im Voraus erfolgen, werden sie auch als Vorbescheide, Rulings oder Zusicherungen bezeichnet. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts sind solche Verständigungen zulässig; sie «binden die Steuer(justiz)behörden, sofern und soweit sie – anders als die unzulässigen Steuerabmachungen bzw. -abkommen – auf eine gesetzmässige Einschätzung abzielen» (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. November 2004, SB.2004.00025, www.vgrzh.ch).

Sodann kann allgemein festgestellt werden, dass es keine Gründe gibt, wonach Beziehungen von hier steuerpflichtigen Personen zu in Steueroasen ansässigen Gesellschaften nicht auch Gegenstand von Verständigungen mit den Steuerbehörden sein können, sofern solche Verständigungen auf eine gesetzmässige Einschätzung von hier steuerpflichtigen Personen abzielen.

Vorliegend kann jedoch – aus Gründen des Steuergeheimnisses – nicht näher darauf eingegangen werden (§ 120 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG, LS 631.1]), ob – und gegebenenfalls inwieweit – Verständigungen in Form von Vorbescheiden bzw. Rulings «mit der Julius Baer Holding AG mit Sitz in Zürich bezüglich Julius Bär and Trust Co. Ltd, Cayman Islands, Julius Bär Trust Ltd, Cayman Islands, URSA Ltd, Cayman Islands, Bär Select Management Ltd, Cayman Islands, Crelnvest Ltd und shape, Cayman Islands» bestehen.

Zu Frage 4:

Wenn eine Verständigung in Form eines Vorbescheids bzw. Rulings erfolgte, so kann bei jeder späteren Veranlagung überprüft werden, ob die tatsächlichen Verhältnisse dem Sachverhalt entsprechen, auf den seinerzeit abgestellt wurde. Nur wenn diese Frage bejaht werden kann, ist die Steuerbehörde – gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben – an den Vorbescheid bzw. das Ruling gebunden.

Zu Fragen 5 bis 8:

Steuerpflichtige Personen müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Sie müssen auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen (§ 135 Abs. 1 und 2 StG). Werden Beweisaufgaben der Steuerbehörden nicht erfüllt, so kann dies zu einer Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen führen (§ 139 Abs. 2 StG). Die Verletzung von Verfahrenspflichten kann zudem mit Busse bestraft werden (§ 234 StG).

Im Hinblick auf eine vollständige und richtige Veranlagung können auch die Beziehungen einer steuerpflichtigen Person zum Ausland näher untersucht werden. Gegebenenfalls kann eine steuerpflichtige Person, die eine ausländische Gesellschaft beherrscht, auch zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert werden, die diese ausländische Gesellschaft betreffen.

Weiter sind juristische Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr statutarischer Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet (§ 55 StG). Die tatsächliche Verwaltung befindet sich dort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusam-

menlaufen und die wesentlichen Unternehmensentscheide fallen. Hat eine ausländische Gesellschaft ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton, so ist sie hier aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig. Kann die Steuerbehörde hinreichende Anhaltspunkte nachweisen, die dafür sprechen, dass sich die tatsächliche Verwaltung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz bzw. im Kanton befindet, so kann dieser Gesellschaft unter Umständen der Gegenbeweis auferlegt werden, dass sich die tatsächliche Verwaltung im Ausland befindet.

Im Übrigen kann der Regierungsrat nicht für die Eidgenössische Bankenkommision Stellung nehmen.

Zu Fragen 9 und 11:

Im Zusammenhang mit ausländischen Gesellschaften, einschliesslich von in Steueroasen ansässigen Gesellschaften, drängen sich zum heutigen Zeitpunkt weder in der Einschätzungspraxis noch in der Steuergesetzgebung irgendwelche Änderungen auf.

Zu Frage 10:

Das Steuergeheimnis gemäss § 120 StG lässt es nicht zu, dass Verständigungen in Form von Vorbescheiden bzw. Rulings im Internet veröffentlicht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi